Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e. V.
Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS)

4 2020
32. Band

Richter ohne Robe

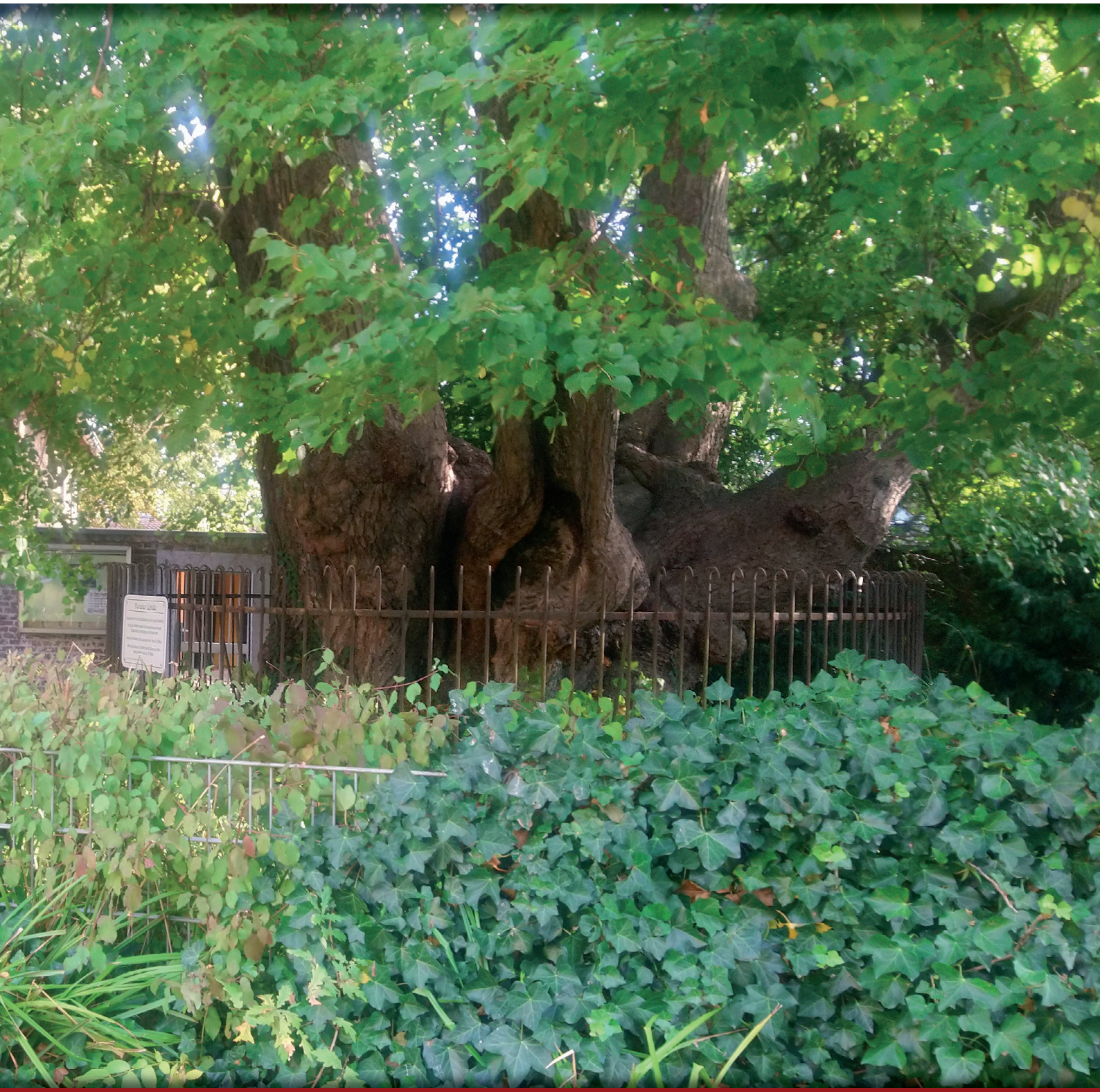

Schwerpunkt:

Recht und Sprache

Berliner Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

SCHWERPUNKT: Recht und Sprache

Dr. Oliver Harry Gerson: Wege aus der unverschuldeten Sprachlosigkeit . . . 123

PRAXIS

Montagsverfahren – auch für einen Schöffen . . . 130

Thomas Lakies: Die Befristung von Arbeitsverträgen . . . 131

Dr. Martin Wolmerath: Auskunftsanspruch des Arbeitgebers nach Kündigung . . . 136

Dr. Matthias Quarch: Verbotene Kraftfahrzeugrennen . . . 138

Annika Wagner: Umfrage über das richterliche Ehrenamt . . . 140

Aktuelle Ausstellungen . . . 141

GESETZGEBUNG

Hasso Lieber: Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder . . . 142

Änderungen des JVEG . . . 144

Kampf gegen Geldwäsche soll effektiver werden . . . 145

Haftentschädigung steigt auf 75 Euro . . . 145

Referentenentwurf des BMJV zur Änderung der StPO und anderer Gesetze . . . 146

Keine Abschaffung der Altershöchstgrenze . . . 147

RECHTSPRECHUNG

Ehrenamtliche Richter

KG: Urlaubsbedingte Verhinderung einer Schöffin . . . 148

OLG Bremen: Nachträgliche Besetzungsänderung des Gerichts . . . 150

OLG Hamm: Berufsbedingte Entbindung von der Hauptverhandlung . . . 150

OLG Oldenburg: Schöffe als gesetzlicher Richter . . . 151

BFH: Gesetzlicher Richter beim Finanzgericht . . . 151

BSG: Nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Landessozialgerichts . 151

Sächsisches LSG: Keine Befangenheit trotz möglicher Berührung der Interessen des Arbeitgebers . . . 152

Bayerischer VGH: Amtsentbindung eines Beamtenbeisitzers . . . 153

BAG: Kein Kündigungsschutz für GmbH-Geschäftsführerin nach Art. 110 LVBbg . . . 153

Arbeitsrecht

BAG: „Böswilliges Unterlassen“ beim Annahmeverzug . . . 154

Rückblick: Was wurde eigentlich aus …

BVerfG: Strafbarkeit des sog. Containerns . . . 155

BGH: Fahrlässige Tötung durch JVA-Bedienstete . . . 155

BÜCHERTIPPS . . . 155

ZUM TITELBILD . . . 130

ANSCHRIFTEN . . . 147

Der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. im Internet: www.schoeffen.de

IMPRESSUM

Richter ohne Robe | RohR
2020 | 32. Band

Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. – Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS)
(Die Adresse des Bundesverbandes entnehmen Sie bitte dem Anschriftenverzeichnis in diesem Heft.)

Redaktion
Partizipation in der Justiz (PariJus) – Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH
Hasso Lieber (hl), Berlin
(Redaktionsleitung, v.i.S.d.P.);
Ursula Sens (us), Berlin

Anschrift der Redaktion
PariJus gGmbH – Richter ohne Robe
Rubensstr. 62, 12157 Berlin
E-Mail lieber@parijus.eu

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung der Redaktion dar.

Erscheinungsweise
RohR erscheint viermal jährlich.

Bezugsbedingungen
Bestellungen beim Verlag und durch jede Buchhandlung.
Bezugspreise für Privatpersonen: Abonnement Print jährlich 43,– €; Abonnement Digital jährlich 43,– €; Abonnement Kombiversion Print und Digital 58,– €; Einzelheft 14,– €; Bezugspreise für Institutionen mit IP-Zugang: Abonnement Kombiversion Print und Digital jährlich 89,40 €; Abonnement Print 47,30 €. Alle Preise inkl. MwSt., zzgl. Portokosten für die Printausgabe (Jährliches Abonnement: Inland 7,50 € | Ausland 17,50 €. Einzelheft: Inland 2,50 € | Ausland 5,– €. Direktliefergebühr: 4,– €.) Irrtum und Preisänderung vorbehalten.
Die Mindestabonnementdauer beträgt ein Jahr. Die Bezugszeit des Abonnements verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, falls das Abonnement nicht sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beim Verlag gekündigt wird.
Zuschriften, die den Vertrieb oder Anzeigen betreffen, bitte nur an den Verlag.

Verlag
BWV | Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH
Behaimstr. 25 | 10585 Berlin
Tel. +49 (0)30 84 17 70-0 | Fax +49 (0)30 84 17 70-21
E-Mail bwv@bwv-verlag.de
Internet www.bwv-verlag.de

Layout und Herstellung
Maria Ostrowski, E-Mail ostrowski@bwv-verlag.de

Anzeigen
Franziska Fiebig (verantwortlich)
Berliner Wissenschafts-Verlag
Behaimstr. 25 | 10585 Berlin
Tel. +49 (0)30 84 17 70-26
E-Mail marketing@bwv-verlag.de
Die Mediadaten sind abrufbar unter www.bwv-verlag.de

Druck und Verarbeitung
DCM Druck Center Meckenheim GmbH, 53340 Meckenheim

Urheber- und Verlagsrechte
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.
Der Berliner Wissenschafts-Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen. Keine Garantie für Besprechung oder Rückgabe bei unverlangt eingesandten Rezensionsstücken.

© Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2020
Printed in Germany.

ISSN Print 2190-345X
ISSN Online 2366-6765

Wege aus der unverschuldeten Sprachlosigkeit

Zur Beeinflussung des Schöffen durch (Rechts-)Sprache

von Dr. iur. Oliver Harry Gerson*

Dr. Oliver Harry Gerson
Foto: privat

Schöffen *sprechen* Recht. Der ehrenamtliche Richter ist wie der Berufsrichter unabhängig (§ 45 Abs. 1 Satz 1 DRiG) und Teil der recht*sprechenden* Gewalt (Art. 92 GG in Verbindung mit § 1 DRiG).[1] Während der strafrechtlichen Hauptverhandlung üben Schöffen das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus (§§ 30 Abs. 1, 76 Abs. 1 Satz 1, 77 Abs. 1 GVG). Insoweit sind sie den Berufsrichtern gleichgestellt.[2] Damit sind Schöffen auch in die **Sprachwelt der Richter** einbezogen. Diese Sprachwelt verbindet die Alltagssprache mit der juristischen Fachsprache, um sie auf reale Fälle und daraus abgeleitete Sachverhalte anzuwenden. Sie ist das Werkzeug, das den schwelenden Konflikt verbalisiert: Mittels der Versprachlichung des Rechts werden Auffassungen von Gerechtigkeit verhandel- und kontrollierbar.[3] Recht setzt den Diskurs in Kraft, es ist „Handeln mit und in Sprache".[4] Die dafür benötigte (und verantwortliche) juristische Fachsprache ist komplex und kann – nicht nur für den Rechtslaien – verwirrend sein. Sie entlehnt Begriffe der Alltagssprache und verleiht ihnen eine neue Bedeutung; mitunter erschafft sie Sprachbilder eigener Art. Um diesen im rechtlichen Diskurs strukturell angelegten Sprachwirrnissen nicht zu erliegen, ist ein reflektierter Umgang mit Alltagssprache, Fachsprache und Recht*sprechung* für den Schöffen unabdingbar. Der Beitrag will hierfür ein Bewusstsein schaffen und für die Sollbruchstellen sensibilisieren.

I. Sprache und Wirklichkeitserschaffung

Sprache findet über Laute, Worte, Begriffe und Sätze in mündlicher wie schriftlicher Form dauerhaft und allumfassend statt. Sie ist das permanente Hintergrundrauschen im Chaos des Lebens, aufgespalten in über 6.500 Formen,[5] gesprochen von über 7,8 Milliarden Menschen. Sprache ist dabei nicht lediglich Ornament des Daseins, sie ist dessen konstituierender Inhalt: Sie erfährt eine biologische, eine psychologische und eine soziale Verwurzelung und gestaltet dadurch das aus, was wir als Wesen unseres „Menschseins" begreifen.[6]

1. Sprache und Körper

Der **Spracherwerb** beim Menschen, der als beachtliche Verstandesleistung des noch weitgehend denkunerfahrenen Geistes bereits frühkindlich beginnt, kombiniert das Entdecken, Verstehen und Benennen von Realität (sprich: erlebter Wirklichkeit) mit dem Erlernen von damit – aufgrund sozialer Praxis – verknüpften Begriffen.[7] Dieses Wechselspiel aus Erleben und Benennen gleicht einer Schatzsuche: Quasi kasuistisch erfährt der heranwachsende Mensch durch sinnliche Wahrnehmung seiner Umwelt zunächst von der Existenz der körperlichen Dinge (und deren Verbleib![8]), um nach und nach deren Name, Zweck und Funktion zu erkennen. Die kognitive Verbindung und Speicherung von „Ding" und „Name" erfolgt unter neuronaler Vernetzung in den Hirnarealen,[9] die auch für die muskuläre Steuerung der lautbildenden Körperteile (Stimmbänder, Mund, Zunge, Lippen usw.) verantwortlich zeichnen.[10] Mit fortschreitendem Alter und ausgeprägterem Wortschatz wird der semantische Baukasten um die Kenntnis abstrakter Begriffe ergänzt.[11] Sprache wird auf diese Weise nicht lediglich als technisches Vokabular angeeignet, sondern als kognitiver Begriffsbaukasten in den Körper geschrieben.

2. Sprache und Umwelt

Ertasten, Erfühlen und Begehen von Umwelt wird mittels Sprache *sinnstiftend*: Sinn ergibt sich *in* und *mit* Sprache. Durch das fortschreitende Benennen

---

* Der Autor ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Habilitand am Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht von *Prof. Dr. Robert Esser* (Universität Passau).

1 *Güntge,* in: SSW-StPO, 4. Aufl. 2020, § 31 GVG Rn. 1. Nach BVerfG, NJW 2008, S. 2568 ist er zu besonderer Verfassungstreue verpflichtet; vgl. dazu auch *Anger*, NJW 2008, S. 3041 ff.

2 BGH, NJW 1997, S. 1792, 1793; MüKoStPO/*Schuster,* 1. Aufl. 2018, GVG § 30 Rn. 1; *Volk*/*Engländer*, StPO, 8. Aufl. 2019, § 5 Rn. 15.

3 *Felder*/*Vogel,* Einleitung, in: Felder/Gardt (Hrsg.), Handbuch Sprache im Recht, 2017, S. IX.

4 *Felder,* Pragmatik des Rechts: Rechtshandeln mit und in Sprache, in: Felder/Gardt (Hrsg.), Handbuch Sprache im Recht, 2017, S. 45, 46.

5 Je nach Art der Klassifikation lassen sich die 6.500 Sprachen der Welt in etwa 180 eigentliche Sprachfamilien mit mehr als einer Sprache und weitere 120 isolierte Sprachen ordnen.

6 Dazu ausführlich *Gerson*, Wahrnehmungslenkende Funktion der Sprache im Strafprozess, in: Deckers/Köhnken (Hrsg.), Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 2018, S. 153, 154 ff.

7 Instruktiv *Andresen*, Vom Sprechen zum Schreiben: Sprachentwicklung zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr, 2005, S. 9 ff.

8 Sog. Objektpermanenz, vgl. *Hellrung*, Sprachentwicklung und Sprachförderung: in der Kita, 2019, S. 75.

9 Es herrscht ein Streit darüber, ob sich die Vorgänge als Austausch zwischen Broca- und Wernicke-Areal darstellen, womöglich das vollständige Gehirn beteiligt ist oder sogar ein „Sprachorgan" existiert; zu den verschiedenen Lokalisationstheorien *Dietrich/Gerwien*, Psycholinguistik, 3. Aufl. 2017, S. 52 ff. m. w. N.

10 Zu den unterschiedlichen Erklärungsmodellen *Dietrich*/*Gerwien* (Fn. 9), S. 57 ff. m. w. N.; *Klann-Delius*, Spracherwerb – eine Einführung, 2016, S. 49 ff.

11 *Ramge*, Spracherwerb: Grundzüge der Sprachentwicklung des Kindes, 2. Aufl. 1975, S. 43.

erlebter Lebenswelt wird diese zwar einerseits komplexer, andererseits aber auch zu bewältigen. Dieser scheinbare Widerspruch liegt in der Wechselbezüglichkeit von Sprache und dem Umfang der dadurch erst *verstehbaren* Umwelt begründet.

Sprache wirkt wie ein Kompass im Bewusstseins-Nebel: Das Individuum findet sich selbst durch Sprache in seiner Umgebung wieder, es ordnet sich semantisch in den Kontext seiner Umwelt ein. Sprache ist dadurch eine effektive Form der **Daseinsbewältigung**.[12] Inhalte der Welt bekommen mittels **Benennung** eine spezifische inhaltliche Qualität verliehen,[13] mithilfe derer sie greif- und vermittelbar werden. Worte helfen dabei, Wissen ökonomisch zu organisieren,[14] sie „evozieren" es,[15] machen es dauerhaft abrufbar. Lebenswelt wird durch die stetige Verbesserung der sprachlichen Befähigung („üben und anwenden") zwar zunächst komplexer, da das erweiterte Spektrum an beherrschten Worten es ermöglicht, über Sachverhalte der Gegenwart, Vergangenheit und Zukunft zu sprechen, ohne sie selbst erlebt haben zu müssen; das Kennen der Begriffe genügt für die Besprechung des „Seienden", des „Gewesenen", des „Werdenden" und des „Irrealen". Zugleich wird durch die Benennung von Umwelt die dauerhaft überfordernde Lebenswelt reduziert und damit beherrschbar. Wir sind nicht dafür ausgerichtet, alles um uns herum in seiner überbordenden Komplexität zu begreifen.[16] Schon ein kurzes Erlebenmüssen aller tatsächlich vorhandenen Reize würde uns des zur Kontrolle der Wahrnehmung eingespannten Verstandes berauben. Auf den Organismus einströmende Sinnesreize müssen daher „heruntergedimmt" werden, um eine Überlastung der Kognition zu verhindern.[17] Naturbedingte Grenzen der Seh-, Hör-, und Verstandesleistung erfordern eine Vereinfachung, die durch die Namensgebung als Mittel zur Beherrschung und Zähmung des Überflusses umgesetzt wird.

3. Sprache und Geist

Weite Teile dieser Benennungsprozedere dienen der **kognitiven Abdichtung**. Mentale Vorgänge flottieren als innere Monologe durch den Kopf des denkenden Individuums. Menschliches Bewusstsein konstituiert sich durch Sprache und darauf aufbauende Sprachbilder: „Die Sprache verkleidet den Gedanken."[18] Worte beschreiben jedoch nicht das „Ding an sich", sondern lediglich eine *mögliche Perspektive* auf die Welt.[19] So erst wird Wirklichkeit *erfahrbar*: Wir erzeugen die Welt, indem wir sie leben.[20] Das Benennen von Lebenswelt vollzieht sich durch Abrufen erlernter semantischer Konzepte, die sich bei Übereinstimmung des Rezipierten mit dem bereits Bekannten ständig aktualisieren und neu gruppieren. Weltzugang ist dadurch *ausschließlich sprachlich*:[21] „Sein, das verstanden werden kann, ist Sprache."[22] Dieses „sprachliche Begreifen" meint das Bewerten der „Dinge" durch Vergleich, Ordnung und Positionierung.[23] Jede Benennung von Welt ist eine Konstruktion von Wirklichkeit, da es lediglich eine *mögliche* Interpretation individuell erlebter Realität darstellt. Gleichzeitig sind die Dinge, über die wir sprechen können, *für uns* wirklich.[24]

4. Sprache und Gesellschaft

Nach „außen" wirksam wird Sprache in Anbetracht ihrer sozialen Funktion, der **Kommunikation**. Innerhalb dieses zerbrechlichen Geflechts ist sie Träger von Informationen und Mittel des Austausches. Gedanken im eigenen Kopf verlassen den inneren Monolog und werden durch (Ent-)Äußerung zur Plattform für die Interpretation durch Dritte.[25] Die erlebten Wirklichkeiten des Individuums, die in ihm als Worte Ausdruck finden, erzeugen durch sprachliche Vermittlung *geteilte* Wirklichkeit. Die zwangsläufig verschiedene (da höchstpersönliche) Sicht auf die Welt bildet auf diese Weise den fassbaren Bestandteil einer kollektiven Wirklichkeitsauffassung.[26] Es handelt sich bei dieser Wechselbezüglichkeit um einen fortschreitenden Prozess gegenseitigen *Besprechens*. Gegenstände (auch abstrakte) zu benennen, ist nichts anderes als das Sicheinigen auf eine soziale Praxis, als dessen Ergebnis ein Ding eine Rolle spielt, das wir als „Gegenstand" bezeichnen.[27] Anschlussfähige Worte können auf diese Weise zu nachvollziehbaren Beschreibungen von Zusammenhängen führen, die Dritte wiedererkennen können.[28] Dass Kommunikation unter diesen Vorzeichen sinnstiftend gelingt, ist meist

12 *Ramge* (Fn. 11), S. 40.
13 *Gardt*, Wort und Welt. Konstruktivismus und Realismus in der Sprachtheorie, in: Felder/Gardt (Hrsg.), Wirklichkeit oder Konstruktion?, 2018, S. 1, 8.
14 *Hellrung* (Fn. 8), S. 77.
15 *Busse,* Semantik des Rechts: Bedeutungstheorien und deren Relevanz für Rechtstheorie und Rechtspraxis, in: Felder/Gardt (Hrsg.), Handbuch Sprache im Recht, 2017, S. 22, 36.
16 Im Sinne *Luhmanns* meint „Komplexität", dass ein Ding (bzw. eine Sache / eine Sachrelation) mehr Möglichkeiten offenlegt, als vom Individuum fassbar aktualisiert werden können; vgl. nur *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 1978, S. 41; *Luhmann*, Rechtssoziologie, 1983, S. 31.
17 Vgl. nur *Solso*/*Reiss*, Kognitive Psychologie, 2005, S. 106 ff. Der Topos der „Reduktion von Komplexität" hat vor allem bei *Luhmann* exponierte Bedeutung erfahren; vgl. nur *Luhmann,* Rechtssoziologie, 1983, S. 31 ff.
18 *Wittgenstein*, Tractatus logico-philosophicus, Satz 4.002.
19 *Gardt* (Fn. 13), S. 1.
20 *Maturana*, Erkennen. Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit, 1985, S. 269.
21 *Gardt* (Fn. 13), S. 1, 5.
22 *Gadamer*, Wahrheit und Methode, 1975, S. 450.
23 *Kirchhof,* Rechtssprache zwischen Ideal und Wirklichkeit, in: Felder/Gardt (Hrsg.), Wirklichkeit oder Konstruktion?, 2018, S. 126.
24 *Schmidt*, Wie wirklich ist die Wirklichkeit?, in: Felder/Gardt (Hrsg.), Wirklichkeit oder Konstruktion?, 2018, S. 102 f.
25 Plastisch hierzu das „Kommunikationsquadrat" bei *Schulz von Thun*: Die Anatomie einer Nachricht, in: Miteinander reden, Bd. 1: Störungen und Klärungen, 1981, S. 25 ff.
26 In diese Richtung bereits *Berger*/*Luckmann*, Die gesellschaftliche Konstruktion von Wirklichkeit, 1969, S. 31 ff.
27 Treffend *Schmidt* (Fn. 24), S. 102, 103.
28 Zum *setting* auch *Ballstaedt*, Sprachliche Kommunikation: Verstehen und Verständlichkeit, 2019, S. 24 ff.

von Zufälligkeiten abhängig. Es bedarf jedenfalls eines Grundstocks an übereinstimmenden Vorstellungen, um sich mental zu berühren.[29]

II. Sprache und Wirklichkeitsverzerrung

So immanent Sprache für das Erschaffen und Verstehen von Wirklichkeit ist, so anfällig ist diese selbst erschaffene Wirklichkeit für durch Sprache ausgelöste **Verzerrungen**. Schlichtes „Verhören" oder „Missverstehen" sind hierbei die augenfälligsten Ausprägungen einer der Sprachnutzung immanenten Irrtumsbehaftung. Potenziert werden diese strukturimmanenten Unschärfen durch spezifische sozialpsychologische Verzerrungsmechanismen, wie z. B. Priming- oder Framing-Effekte; Selbstabdichtungen und Täuschungen hemmen die Befähigung zu echter Einsicht.[30]

1. Ankereffekte und Framing

Menschliche **Wahrnehmung** ist kein objektiver Vorgang. Weder haben wir eine Videokamera in den Augen, noch eine Festplatte hinter den Ohren. Was wir wahrnehmen, ist Produkt dessen, was wir rezipieren *können* und *wollen*. **Reizfetzen** werden nach vorgefertigten Schemata verklebt und mittels individueller Vorstellungen zu scheinbar umfassenden Abbildern der Realität verrechnet. Zeitpunkt, Intensität und Form des Reizes verändern auch Art und Weise seiner Rezeption. Aus unzähligen Experimenten zur Wahrnehmungspsychologie ist bekannt,[31] dass ein zeitlich vorrangig wahrgenommener Reiz die Aufnahme der weiteren Sinneseindrücke und nachrangig aufgenommenen Reize prägt.[32] Dieser als Bahnungs-, Anker- oder Priming-Effekt bekannte Mechanismus[33] ist robust und wirkt selbst dann, wenn sich der Rezipient dieser Wirkung bewusst ist.

Beispiel: Sollen aus einer Gruppe Menschen heraus durch Zuruf zufällige Zahlen genannt werden, bestimmt die erste Antwort maßgeblich die weiteren Äußerungen. Wird von einem Teilnehmer zuerst eine einstellige Zahl (z. B. „5") in den Raum geworfen, werden sich die nachfolgenden Äußerungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ebenfalls auf Zahlen im einstelligen Bereich (z. B. „3" oder „7") einpendeln.

Wäre zuerst die Zahl „55" gefallen, hätte sich der Antwortpool auf Zahlen im zweistelligen Sektor (11 bis 99) erweitert. Bei „555" ist der Effekt entsprechend; die zuerst genannte Zahl „ankert" für alle übrigen Teilnehmer des Spiels die verfügbare Vorstellungswelt. Nur wer diesen ersten Anker nicht wahrgenommen hat – oder sich bewusst dagegenstemmt –, kann der Bahnungswirkung entgehen.

Priming ist ein Grundprinzip menschlicher Wahrnehmung, das sich in allen Lebenslagen zeigen kann. Nutzt ein Dritter diesen Mechanismus,[34] kann er Aufmerksamkeit bewusst lenken und einen Verstehens-Rahmen (sog. Frame) erschaffen. **Framing** ist ein Begriff, der erhebliche Bedeutung erlangt hat.[35] Vor allem im politischen Kontext wird Framing genutzt, um Themen bewusst zu „platzieren".[36] Angewendet wird hierbei der kognitive **Anker** der „Einbettung":[37] Ähnlich wie beim Priming – in der Regel gleichwohl subtiler – wird ein Themenkomplex durch koordinierte Wortwahl und abgestimmte Semantik mit einem emotionalen „Drall" versehen.[38] Diese tendenziöse Besprechung bewirkt, dass der weitere Diskurs über das Thema im „kognitiven Schlagschatten" dieses Dralls verläuft, so als hätte man eine bestimmte Metapher zur Illustration einer Situation gewählt, von der sich keiner der Beteiligten mehr lösen kann.

Beispiel: Es macht für ein Streitgespräch einen erheblichen Unterschied, ob Probleme der Migrationspolitik mit dem Begriff „Flüchtlingswelle"/„Flüchtlingsstrom" oder als „Zuzug Hilfebedürftiger" besprochen werden.[39] Die Metapher mit dem emotional negativ behafteten Frame „Flut" suggeriert die mentalen Bilder der „Naturgewalt", der „Unaufhaltsamkeit" und des „Ertrinkens".[40] Gegen eine „Flut" hilft nur ein „Damm". Auf diese Weise werden politische Tendenzen, Grenzen zu schließen oder das

29 *Ballstaedt* (Fn. 28), S. 30 ff. m. w. N.
30 Dazu ausführlich *Gerson*, Das Recht auf Beschuldigung, 2016, S. 177 ff. m. w. N.; *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, 3. Aufl. 2016, Kap. 3 Rn. 51 ff.
31 Weitere Beispiele und Nachweise bei *Gerson* (Fn. 6), S. 153, 166 ff.
32 Vgl. auch www.spektrum.de/lexikon/psychologie/priming-effekt/11826 [abgerufen am 21.10.2020].
33 Vgl. nur *Kahneman*, Schnelles Denken, langsames Denken, 2011, S. 69 ff.; *Murphy/Zajonc*, Journal of Personality and Social Psychology Vol. 64, 1993, S. 723 ff.; *Higgins/Rholes/Jones*, Journal of Experimental Social Psychology Vol. 13, 1977, S. 141 ff.; *Sommer* (Fn. 30), Kap. 3 Rn. 81 ff., 133 ff.
34 Zur Nutzbarmachung im Strafverfahren *Vogel*, StraFo 2020, S. 223, 229 f.
35 Grundlegend *Goffman*, Frame Analysis, 1974; *Entman*, Framing: Towards a Clarification of a Fractured Paradigm, 1993.
36 Aus der deutschsprachigen Literatur *Klein*, ‚Betrachten der Wirklichkeit' und politisches Framing, in: Felder/Gardt (Hrsg.), Wirklichkeit oder Konstruktion?, 2018, S. 344 ff.; *Wehling*, Politisches Framing: wie eine Nation sich ihr Denken einredet, 4. Aufl. 2019.
37 Instruktiv *Frisch*, Organizational behavior and human decision processes Vol. 54, 1993, S. 399 ff.; *Chong/Druckman*, Annual Review Political Science Vol. 10, 2007, S. 103 ff.; *Busse* (Fn. 15) S. 22, 37 f.
38 Exemplarisch *Klein*, ‚Betrachten der Wirklichkeit' und politisches Framing, in: Felder/Gardt (Hrsg.), Wirklichkeit oder Konstruktion?, 2018, S. 344, 359 f.
39 Dazu auch *Gardt* (Fn. 13), S. 1, 27 mit weiteren Beispielen.
40 Vgl. hierzu *Wehling*, www.tagesspiegel.de/politik/politisches-framing-was-begriffe-wie-asyltourismus-in-unserem-gehirn-ausloesen/22803290.html [abgerufen am 21.10.2020].

Abkürzungen

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DRiG	Deutsches Richtergesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
KJ	Kritische Justiz
KK-StPO	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
KriPoZ	Kriminalpolitische Zeitschrift
MüKoStPO	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
SSW-StPO	Satzger/Schluckebier/Widmaier: Strafprozessordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger-Forum
StV	Strafverteidiger
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft